

Werkvertrag Nr. 18

vom 12.02.2025

Projekt: 2022-1
Objekt: Dersbachstrasse 307-313, 6333 Hünenberg See
Dersbachstrasse 313

Bauherr: Theodor Christen Dersbach 25 6333 Hünenberg See	Unternehmer: Hegglin Cozza Architekten AG Aegeristrasse 38 6300 Zug Tel.: 041 / 729 40 70 MWST Nr. CHE-250.896.802	Unternehmer: STEHLI bauplanungen gmbh Früeberg 15 6340 Baar Tel.: 041 / 712 08 08
Unternehmer: Gwerder + Partner AG Grundstrasse 14 6343 Rotkreuz Tel.: 041 / 790 50 10	Unternehmer: H5 Haustechnik AG Bösch 65 6331 Hünenberg Tel.: 041 / 783 84 00 Fax: 041 / 783 84 01	Unternehmer: Bucher AG Fännring 6 6403 Küssnacht am Rigi Tel.: 041 / 780 36 64

BKP 273 Stahlzargentüren

Auftragssumme Akkord	Brutto Fr. 15'882.00	Netto Fr. 15'324.25 inkl. MWST
Angebot vom: Arbeitsbeginn: Preisstand: Garantieart:	11.02.2025 September 2025 Bis Bauvollenlung Bank-/Versicherungsgarantie	

Hünenberg, Datum
Die Bauherrschaft

Baar, Datum
Die Bauleitung

Ort, Datum
Der Unternehmer

Hünenberg See, 24.2.25
Theodor Christen

Meth: 20.2.25
STEHLI bauplanungen gmbh

Früeberg 15, 6340 Baar
Email: thomas@stehli-bauplanungen.ch
Früeberg 15, 6340 Baar Tel 041 712 08 08 Mobil 079 208 81 70
Email: thomas@stehli-bauplanungen.ch

Küssnacht, 17.02.2025
Bucher AG
Fännring 6, 6403 Küssnacht
Tel: 041 780 36 64

Werkvertrag Nr. 18

Unternehmer: Bucher AG

	Brutto	Netto
Zusammenstellung nach Auftrag, BKP: Hochbau		
18 BKP 273 Stahlzargentüren		
273.0 Innentüren aus Holz	15'882.00	15'324.25
Total	15'882.00	15'324.25

Konditionen

Brutto		15'882.00	Zahlungsfrist 30 Tage
Rabatt	8.00 %	-1'270.55	
Zwischentotal 1		14'611.45	
Skonto	2.00 %	-292.25	
Zwischentotal 2		14'319.20	
Baureinigung	0.50 %	-71.60	
Bauwesenversicherung	0.50 %	-71.60	
Zwischentotal 3		14'176.00	
MWST	8.10 %	1'148.25	
Netto Akkord		15'324.25	

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

OFFERTEINGABE

Das Offertformular ist vollständig auszufüllen. Änderungen oder Streichungen sind nicht erlaubt. Unvollständig ausgefüllte Offerten fallen bei der Vergebung ausser Betracht.

Der Unternehmer hat als Grundlage seiner Offerte das Leistungsverzeichnis, die speziellen und allgemeinen Bedingungen der Bauherrschaft, sowie die SIA-Norm 117, Ausgabe 1972, Norm für die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei Bauarbeiten (Submissionsverfahren), die SIA-Norm 118, Ausgabe 1977/1991, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten und die weiteren, arbeitsbezogenen SIA-Normen, in dieser Rangfolge unverändert zu übernehmen. Im Offertformular dürfen keine Abänderungen vorgenommen werden. Vorbehalte und Abänderungsvorschläge des Unternehmers sind auf einem separaten Blatt aufzuführen und dem Offertformular beizulegen. Sie sind nur gültig, wenn die Offerte vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

Lässt der Text einer Position im Offertformular nach Ansicht des Unternehmers verschiedene Auslegungen zu, ist er ihm unklar oder zweifelt er an der Richtigkeit des Vorausmasses, ist der Unternehmer verpflichtet, den Architekt darauf aufmerksam zu machen und bei Einreichung seiner Offerte schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt er dies, so gilt die Auslegung der Architekten als verbindlich.

Mit der Einreichung einer Offerte bestätigt der Unternehmer, alle als Grundlage für seine Offertberechnung notwendigen Pläne und Unterlagen eingesehen und sich über die örtlichen Vorschriften, sowie die Bau- und Zufahrtsverhältnisse orientiert zu haben. Nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt.

Das Einreichen einer Offerte berechtigt den Unternehmer nicht zu Ansprüchen gegenüber der Bauherrschaft. Vom Unternehmer ausgearbeitete und dem Offertformular beigelegte Skizzen, Muster, Pläne, Ausführungsvarianten usw. werden von der Bauherrschaft nicht entschädigt. Desgleichen fallen Musteranfertigungen und Musterlieferungen zu Lasten des Unternehmers, sofern keine anderslautenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

GRUNDLAGEN

Es gelten folgende integrierende Bestandteile in der Rangordnung ihrer Auflistung:

1. Wortlaut der Offerte / des Vertrages
2. Leistungsverzeichnis mit Preisen
3. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen am Ort der Bauausführung
4. Allgemeine Bedingungen der Bauherrschaft
5. Spezielle Bedingungen der Spezialisten (Bauingenieur, Fachingenieur, Geologe, Bauphysiker usw.)
6. SIA-Norm 118, Ausgabe 1977/1991, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten. Ausnahme: In Abweichung zu SIA 118 Art. 154 Abs. 3 bedeutet die Rechnungsprüfung durch die Bauleitung keine Schuldankennung für die Bauherrschaft. In Abänderung zu SIA-Norm 118 beträgt die Garantiefrist für sichtbare Mängel 5 Jahre.
7. Die "Bedingungen und Messvorschriften" des SIA
8. Arbeitsbezogene SIA-Normen
9. Allgemeine Bedingungen anderer Fachverbände
10. Projektpläne

OFFERTGÜLTIGKEIT

Der Unternehmer ist für die Dauer von sechs Monaten, ab Datum der Einreichung gerechnet, an seine Offerte gebunden.

BESTELLUNGSÄNDERUNG / NACHTRAGSARBEITEN

Die Bauherrschaft behält sich vor, auf die Ausführung einzelner, im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen zu verzichten oder diese durch Dritte ausführen zu lassen. Daraus sich ergebende Mehr- oder Mindermengen, berechtigen den Unternehmer nicht zu Nachforderungen, bzw. zur Änderung der Einheitspreise.

Bei Bestellungsänderungen und Nachtragsarbeiten gilt die gleiche Kalkulationsbasis, Positionsrabatt, Rabatt, Skonto und Schlussrabatte wie im Werkvertrag (Pauschal- oder Akkordwerkvertrag).

Kommen Arbeiten zur Ausführung, die im Ausführungsbeschrieb nicht enthalten sind, so ist vor Ausführungsbeginn dieser Arbeiten vom Unternehmer eine schriftliche Nachtragsofferte einzureichen.

ARBEITSUNTERBRÜCHE

Für Arbeiten die vom Unternehmer nicht in einem Zug fertiggestellt werden können und aus verschiedenen Gründen zu unterbrechen sind, werden von der Bauherrschaft keine Zuschlüsse anerkannt.

TERMINE

Der Unternehmer hat die Arbeiten unaufgefordert, nach vorhergehender Baukontrolle, gemäss den vertraglich festgelegten Fristen am Bauobjekt in Angriff zu nehmen, bzw. bei fehlenden bauseitigen Vorarbeiten dies der Bauleitung rechtzeitig zu melden.

Allfällige Terminverschiebungen werden dem Unternehmer rechtzeitig mitgeteilt, berechtigen den Unternehmer jedoch nicht zu irgendwelchen, zusätzlichen Forderungen.

Sämtliche Arbeiten, für welche vertraglich keine speziellen Fristen festgelegt wurden, sind spätestens 5 Tage nach Aufforderung durch die Bauleitung am Bauobjekt in Angriff zu nehmen.

STEHLI bauplanungen gmbh

UNGÜNSTIGE WITTERUNGSVERHÄLTNISSE

Allfällige Schlechtwetterentschädigungen gem. SIA 118 Art. 60 Absatz 2 sind vom Unternehmer in die Offertpreise einzurechnen.

MASSKONTROLLE

Sämtliche Planmasse sind, soweit möglich, vom Unternehmer auf der Baustelle zu kontrollieren. Alle Masse auf Plänen und in Arbeitsbeschrieben sind vom Unternehmer vor Arbeitsausführung zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten der Bauleitung zu melden.

Die Massauszüge sind approximativ und müssen vom Unternehmer vor Arbeitsbeginn auf eigene Verantwortung kontrolliert werden.

AUSFÜHRUNGSVORSCHLÄGE

Vom Baubeschrieb abweichende Ausführungsvorschläge sind durch den Unternehmer mit der Bauleitung zu besprechen. Der Unternehmer darf nur mit schriftlichem Einverständnis durch die Bauleitung vom Arbeitsbeschrieb oder von den Plänen abweichen.

TRANSPORTE

Auf- und Ablad, Zwischendeponie und Transporte auf der Baustelle von Material, Geräten usw., vom Lieferort bis zur Verwendungsstelle am Bauobjekt, gehen vollumfänglich zu Lasten des Unternehmers und sind in die Offertpreise einzurechnen.

Der Unternehmer hat aufgrund der Projektpläne die Transportmöglichkeiten auf der Baustelle, insbesondere im Gebäudeinnern zu prüfen. Grösse und Gewicht der zu liefernden Materialien, Geräte usw. sind den gegebenen Transportmöglichkeiten anzupassen.

Über die Energieanschluss-Stellen, Lager- und Magazinierungs-Möglichkeiten auf der Baustelle hat sich der Unternehmer bei der Bauleitung zu erkundigen. Eventuelle Umdispositionen, die aus Nichtbeachtung dieser Bedingung erfolgen, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Ausser den von der Bauleitung freigegebenen Flächen darf das Baugelände und das Bauobjekt weder befahren noch begangen, noch zu Ablagerungen genutzt werden. Für Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Unternehmer.

Allfällige Baukranbenützungen für Ablad und Vertikaltransporte und Transportbeihilfen sind frühzeitig, direkt mit der Bauunternehmung zu vereinbaren. Die Bauunternehmung verrechnet ihre Aufwendungen direkt an den betreffenden Unternehmer.

MATERIALBESTELLUNGEN/DISPOSITION FÜR VORFABRIKATION

Die Materialien sind sofort nach Vertragsabschluss bzw. Planbereinigung und Musterauswahl in Absprache mit der Bauleitung zu bestellen und soweit möglich an Lager zu nehmen. Für Verzögerungen der Fristen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen sollten, haftet der Unternehmer.

MATERIALQUALITÄT

Der Unternehmer garantiert für die Verwendung von erstklassigen Materialien. Die Bauleitung behält sich das Recht vor, von sämtlichen, zur Anwendung gelangenden Materialien jederzeit und im gewünschten Umfang Proben durch die EMPA zu erstellen. Sollten die Prüfungsergebnisse den Anforderungen nicht genügen, so gehen die Prüfungs- und Folgekosten zu Lasten des Unternehmers.

SCHUTZ VON BAUTEILEN

Für den bestmöglichen Schutz von fertigen Bauteilen hat der Unternehmer zu sorgen, da sämtliche Beschädigungen an diesen Teilen zu seinen Lasten gehen.

SCHALLISOLATION

Bei der Arbeitsausführung ist der Tritt- und Luftschallisolation erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Unternehmer hat insbesondere Sorgfalt walten zu lassen bei Dilatationen von Wänden und Decken, damit keine Schallbrücken entstehen und damit das Mauerwerk sauber und dicht erstellt wird. Für alle Montagen sind schallgeschützte Befestigungsmittel zu verwenden, um Übertragungsgeräusche auf Wände, Decken und Böden etc. zu vermeiden. Dieser Mehraufwand ist in den Einheitspreisen enthalten. Die Bauleitung kann beim Unternehmer Messprotokolle für den Nachweis der geforderten dBA-Werte verlangen.

AUSSPARUNGEN

Für die Ausführung nötige Aussparungen und Einlagen sind der Bauleitung rechtzeitig bekannt zu geben und im Aussparungsplan einzutragen. Der Unternehmer verpflichtet sich, die verlangten Einlagen auf eigenes Risiko vor dem Betonieren zu kontrollieren. Allfällige Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, werden dem Unternehmer belastet.

GERÜSTUNGEN

Der Unternehmer muss, die für die Ausführung seiner Arbeiten notwendigen Gerüstungen in die Einheitspreise einrechnen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist.

BAUREKLAME

Auf dem ganzen Baugelände werden prinzipiell keine Unternehmer-Firmentafeln genehmigt. Allfällige Reklamen werden von der Bauleitung entfernt. Ausnahmen sind unter Absprache mit der Bauleitung möglich.

STEHU bauplanungen gmbh

SICHERHEIT

Es gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA, der Baupolizei und den speziellen Anforderungen des Objektes.

Ebenso gelten die Bedingungen und Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei für die Schutzmassnahmen während den Bauarbeiten sowie die Erfüllung der Anforderungen durch die Lieferungen und Montagen des Unternehmers.

Gesetze und behördliche Vorschriften sind vom Unternehmer in eigener Verantwortung zu beachten, ebenso diejenigen der SUVA etc. sowie alle weiteren gesetzlichen Lohnversicherungen und Vorsorgen.

RECHNUNGSTELLUNG

Der Unternehmer hat seine Leistungen je Bauobjekt (Gliederung) und nach Leistungsarten, wie Akkord-, Regie- und Nachtragsarbeiten, aufgeteilt, einzeln in Rechnung zu stellen. Jedes Zahlungsbegehr ist mit einer überprüfbaren Aufstellung (Ausmass) aller seit Anfangsbeginn bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen zu belegen. Die Prüfungsfrist der Rechnung durch die Bauleitung bis zur Weiterleitung an die Bauherrschaft beträgt 30 Tage.

REGIEARBEITEN

Regiearbeiten werden vorbehaltlich der SIA-Norm 118, Ausgabe 1977/1991, Art. 45.2, nur nach vorausgehender Bewilligung durch die Bauleitung anerkannt.

Die Regieraporte sind unter detaillierter Angabe der verrichteten Arbeit, der Arbeitszeit und des Materialverbrauches täglich anzufertigen und spätestens innerhalb von 3 Tagen der Bauleitung zur Unterzeichnung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist der Bauleitung zur Unterzeichnung vorgelegte Regieraporte werden nicht mehr anerkannt.

Bauführer- und Polierstunden können, sofern vorgängig nicht anders vereinbart, während der Ausführung von Akkordarbeiten nicht verrechnet werden.

Die Regiearbeiten sind monatlich detailliert abzurechnen.

REGIEANSÄTZE

Die nachstehend aufgeführten Regieansätze verstehen sich einschliesslich sämtlicher Nebenkosten, wie Reisespesen, Auswärts- und Verpflegungszulagen, Übernachtungsentschädigungen usw.:

Verbandstarif

Tarifausgabe 20..... /

gültig bis Bauvollendung oder.....

Meister	CHF/Std.	Hilfsarbeiter	CHF/Std.
Polier	CHF/Std.	Lehrling 1	CHF/Std.
Vorarbeiter	CHF/Std.	Lehrling 2	CHF/Std.
Arbeiter	CHF/Std.	Lehrling 3	CHF/Std.

Der Unternehmer gewährt auf die Regiearbeiten nachfolgende Zahlungskonditionen:

Rabatt %

Skonto %

Sofern kein Rabatt vereinbart wird, gelten der Mengenrabatt des entsprechenden Verbandes sowie die Vertragskonditionen.

SUBUNTERNEHMER

Der Bezug von Subunternehmern ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Bauherrschaft nicht gestattet.

Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Erfüllung aller aus seinem Werkvertrag hervorgehenden Bedingungen und Pflichten, insbesondere betreffend Qualitätsanforderungen, Termine, Zahlungsbedingungen und Garantien, auch wenn ihm der Bezug von Subunternehmern gestattet wird.

Die Bauherrschaft ist berechtigt, die dem Subunternehmer zustehende Forderung direkt an diesen zu bezahlen.

WIR-Geld

Der Unternehmer nimmt den abgemachten WIR-Betrag in Zahlung. Werden zusätzliche Leistungen durch die Bauherrschaft bestellt, so wird der WIR-Anteil sinngemäss angepasst.

PERSONAL

Der Unternehmer hat während der gesamten Dauer der Arbeitsausführung, bis zur Fertigstellung der Arbeiten, einen Polier oder Vorarbeiter auf die Baustelle abzustellen. Für die Leitung und Aufsicht der Baustelle hat der Unternehmer erfahrenes Personal einzusetzen.

STEHU bauplanungen gmbh

Es ist dem vom Unternehmer auf der Baustelle eingesetzten Personal ausdrücklich untersagt, irgendwelche Anweisungen von Dritten entgegenzunehmen und auszuführen. Zuständig für die Erteilung von Anweisungen auf der Baustelle ist alleine die Bauleitung. (Direkte Angaben von Nutzern oder Bauherrschafts-Vertretungen dürfen nur im Einverständnis (schriftlich) der Bauleitung ausgeführt werden).

Personal des Unternehmers oder von Subunternehmern, das sich auf der Baustelle ungebührlich benimmt, den Anweisungen der Bauleitung nicht Folge leistet oder übertragene Arbeiten nicht dem Verlangen der Bauleitung bzw. dem Werkvertrag entsprechend ausführt, kann von der Bauleitung sofort von der Baustelle gewiesen werden.

Es ist strengstens verboten, den Bauplatz und das Innere des Baues als Pissoir zu benützen. Eine bauseitige WC-Anlage wird durch die Bauunternehmung zur Verfügung gestellt.

PERSONALBESTAND

Der Unternehmer hat mit der Offerteingabe den minimalen Personalbestand anzugeben, den er für die termin- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle einzusetzen vorsieht. Der Personalbestand auf der Baustelle darf nur nach vorausgehender Bewilligung durch die Bauleitung wesentlich reduziert werden.

Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass während der Bauzeit personelle Wechsel vermieden werden. Die Mitarbeiter müssen sich auf der Baustelle jederzeit ausweisen können.

Für die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle hat der Unternehmer einen Personalbestand von mindestens Mann vorgesehen.

Der Unternehmer benötigt für die Ausführung der Arbeiten:

Werkstatt	Tage	Wochen	Mann/Std.
Baustelle	Tage	Wochen	Mann/Std.

TAGLOHNARBEITEN

Taglohnarbeiten dürfen nur mit vorgängiger Kostenschätzung (schriftlich) im Auftrag der Bauleitung ausgeführt werden.

Für Taglohnarbeiten sind leistungsfähige Arbeiter einzusetzen.

BEHÖRDENABNAHMEN

Behörden-Abnahmen: Die Behördlichen Abnahmen sind in Absprache mit der Bauleitung vom Unternehmer zu veranlassen.

ENTSORGUNG

KONZEPT

Der Unternehmer verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, die Entsorgung der Bauabfälle getrennt vorzunehmen und seine Mitarbeiter entsprechend zu instruieren und die dafür verantwortliche Person zu bestimmen. Grundlage bilden TVA (Technische Verordnung über Abfälle vom 01.02.1991), die SIA-Empfehlung 430 und baustellen- sowie objektspezifische Bedingungen.

BEGRIFFE

Es wird unterschieden zwischen baustellenbedingten Bauabfällen und unternehmerbedingten Bauabfällen.

BAUSTELLENBEDINGTE ABFÄLLE

Unter den baustellenbedingten Abfällen sind diejenigen Abfälle zu verstehen, welche bei Arbeitsprozessen an bereits vorhandenen, das heißt durch andere Unternehmungen erstellte Bauteile anfallen. Beispiele: Spitzausbruch, Bohrkerne, Staub etc. Dazu gehören auch Materialien aus Abbruch und Rückbau. Diese Materialien sind Eigentum der Bauherrschaft und werden durch diese entsorgt. Die Kosten trägt die Bauherrschaft ohne Unternehmerabzüge.

UNTERNEHMERBEDINGTE BAUABFÄLLE

Als unternehmerbedingte Abfälle gelten diejenigen Materialien, Stoffe, Flüssigkeiten, die vom Unternehmer auf die Baustelle gebracht werden, wie Gebinde, Verpackungsmaterial, Materialüberschüsse, Abschnitte, Verschleissmaterial von Maschinen und Werkzeugen. Für diese Abfälle ist der Unternehmer verantwortlich. Er besorgt den Wegtransport von der Baustelle und die Entsorgung auf eigene Kosten sofort nach Anfall des Abfalls.

Bei besonderen Verhältnissen und Mengen kann die Entsorgung der unternehmerbedingten Bauabfälle mit der Bauleitung koordiniert werden. Sollte der unternehmerbedingte Bauabfall nicht durch die Unternehmung entsorgt werden, (liegen lassen, in Baustellenmulden deponieren, in falschen Mulden deponieren), so wird der entstandene Aufwand (Einsammeln, Transporte, Entsorgungsgebühren, Bearbeitung) dem fehlbaren Unternehmer durch die Bauleitung in Rechnung gestellt und bei der Unternehmer-Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Die Bauleitung erstellt ein Entsorgungskonzept und weist die Muldenstandorte oder Deponieplätze zu.

STEHLI bauplanungen gmbh

BAUÖKOLOGIE

Bauökologische und baubiologische Aspekte sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Umsetzung der Umweltziele gelten die Richtlinien und Leitsätze des kantonalen Hochbauamtes.

BAUSCHUTT

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Bauschutt sowie Gebinde und Verpackungsmaterialien zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Bauleitung kann im Unterlassungsfall dem Unternehmer eine Frist setzen und nach ungenutztem Fristablauf die Entsorgung auf Kosten des Unternehmers durch Dritte ausführen lassen.

Es ist grundsätzlich verboten Bauschutt oder sonstige Gegenstände aus den Fenstern zu werfen, sowie Materialien jeglicher Art auf der Baustelle zu verbrennen.

VERSICHERUNGSGRUNDLAGE

BAUWESENVERSICHERUNG

Die Bauherrschaft schliesst während der Bauzeit eine Bauwesenversicherung ab. Diese Versicherung deckt Schäden, die durch unvorhergesehene Bauunfälle (Beschädigungen, Zerstörungen etc.) verursacht werden und zu Lasten eines Versicherten gehen.

Für Versicherungsleistungen bei Schäden sind die AVB (Allg. Versicherungsbestimmungen) sowie das Prämienblatt der jeweiligen Versicherungsgesellschaft massgebend, welche von der Bauherrschaft bzw. Bauleitung angefordert werden können.

SICHERHEITSLEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

Als Sicherstellung bei *Vorauszahlungen* hat der Unternehmer der Bauherrschaft eine entsprechende Bankgarantie zu stellen. Bei offensichtlich mangelhafter Arbeitsausführung kann die Bauherrschaft anstelle einer Solidarbürgschaft wahlweise einen Barrückbehalt im selben Betrag, oder in der Höhe der mutmasslichen Nachbesserungskosten vornehmen.

BAUHANDWERKER-PFANDRECHTE

Der Unternehmer garantiert, dass seitens der von ihm beauftragten Unterakkordanten oder Lieferanten keine Bauhandwerker-Pfandrechte zur Eintragung gelangen. Sollten dennoch provisorische oder definitive Bauhandwerker-Pfandrechte eingetragen werden, so verpflichtet sich der Unternehmer, unter Übernahme sämtlicher Kosten, dieselben durch Zahlungen sofort zur Löschung zu bringen.

ZESIONEN

Die Abtretung (Zession) von Forderungen gegenüber der Bauherrschaft bedarf der schriftlichen Bewilligung durch die Bauherrschaft.

HAFTUNG

Der Unternehmer haftet für seine Arbeiten und Materialien, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte und Diebstahl, bis zur Fertigstellung und Abnahme seiner Arbeiten durch die Bauleitung.

Für alle allfälligen Beschädigungen, sowie für Diebstahl von Werkzeugen, Geräten und Materialien haftet der Unternehmer. Zur Abdeckung solcher Fälle hat der Unternehmer eigene Versicherungen abzuschliessen.

Das Unterhalten von bauseits eingerichteten Magazinen ist Sache des Unternehmers. Für sein eingelagertes Material haftet der Unternehmer selbst. Ebenso für Werkzeuge und noch nicht verarbeitete Lieferungen

STEHLI bauplanungen gmbh

VERSICHERUNG DES UNTERNEHMERS/HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Anbieterin/ der Anbieter erklärt, gegen Haftpflichtansprüche versichert zu sein und diese Versicherung, falls ein Vertrag zustande kommt, für die ganze Zeit bis zum Erlöschen jeglicher Haftpflicht voll aufrecht zu erhalten. Die zur Verfügung stehende Deckungssumme betragen (allfällige Änderungen werden der Auftraggeberin/dem Auftraggeber sofort gemeldet):

Versicherungsgesellschaft	CHF	
Selbstbehalt für Sachschäden	CHF	
Selbstbehalt für Personen	CHF	
Garantierte Deckungssumme pro Schadenereignis	CHF	
Personenschäden	CHF	
Sachschäden	CHF	
Personen- und Sachschäden zusammen	CHF	
Abweichende Versicherungskombination/ Versicherungs- summe pro Person/Ereignis	CHF	
Abweichende Versicherungskombination/ Versicherungs- summe pro Sachschaden/Ereignis	CHF	

VERANTWORTUNG EINBRUCH

Für Schäden und Verluste aus Einbruch und Diebstahl sowie Sachbeschädigung können die Bauherrschaft und Bauleitung nicht zur Haftung gezogen werden.

Nur Bauteile, die am Bau fertiggestellt und mit diesem fest verbunden sind, werden durch die Bauherrschaft im Rahmen der Bauzeitversicherung versichert.

Die Versicherung von Bauplatz-Installationen, Einrichtungen, Werkzeugen, Maschinen etc. gegen Brand- und Elementarschäden sowie Diebstahl sind Sache des Unternehmers.

GRUNDLAGEN DER ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

UNTERNEHMERRECHNUNG

Akonto- bzw. Vorauszahlungen für Leistungen und Lieferungen, welche noch nicht im Besitz der Bauherrschaft sind (nicht am Bau montiert), werden nur gegen Bank- oder Versicherungsbürgschaft, welche auf den gewünschten Betrag lauten, gewährt.

Akontozahlungen werden durch die Bauherrschaft, nach Prüfungsfrist durch die Bauleitung, innert 30 Tagen bezahlt.

Die Schlusszahlungen erfolgen innerhalb 60 Tagen nach gegenseitig genehmigter Endabrechnung. Als Grundlage für die Endabrechnung gelten die Bereitstellung und Aushändigung der Revisions- und Funktionsunterlagen sowie der genehmigten Übergabe- resp. Abnahmekontrolle der fertiggestellten Arbeiten oder Endlieferungen.

VERÄNDERUNGEN

Sollten sich im Zuge der detaillierten Bearbeitung des vorliegenden Auftrages bzw. der Ausführung dieselben Veränderungen in der Konzeption ergeben und diese Veränderungen wiederum Mehr- und Minderleistungen bewirken, welche im Rahmen von +/- drei Prozent liegen, so sind diese mit der Pauschale abgegolten.

Sollten in der Projektbeschreibung oder in Einzelpositionen für die Pauschalpreisermittlung Leistungen oder Materialien nicht enthalten sein, die zur Vollständigkeit des Gesamtwerkes erforderlich sind, so entstehen daraus keine Forderungen des Auftragnehmers, sondern es gelten auch diese Leistungen und Materialien durch die festgelegte Pauschalsumme als abgegolten.

GRUNDLAGEN FÜR AUSFÜHRUNGS- UND WERKGARANTIE

GARANTIE- UND VERJÄHRUNGSFRISTEN / LAUFZEIT GARANTIESCHEIN

Die Garantie- und Verjährungsfristen beginnen bei Bezugsbereitschaft der einzelnen Bauobjekte oder nach Angabe der Bauleitung. Der Garantieschein (Bank- oder Versicherung) muss auf eine Laufzeit von 5 Jahren ausgestellt sein.

Für Aufträge über CHF 10'000.- ist zur Sicherstellung der Garantieverpflichtung eine Bank- oder Versicherungs-Solidarbürgschaft mit folgenden Passus zu leisten: "Forderungen und Rechtsansprüche, welche sich auf einen Garantieschaden stützen, sind der Bank/Versicherung vor Ablauf des Gültigkeitstermins mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen und werden - falls sie der Unternehmer nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt - vorbehaltlos befriedigt". Unter CHF 10'000.- erfolgt ein Barrückbehalt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Bauherrn mindestens einen Monat vor Ablauf der Garantiezeit auf die Fälligkeit der Sicherheitsleistungen aufmerksam zu machen.

Werkvertrag Nr. 18

18 BKP 273 Stahlzargentüren 273.0 Innentüren aus Holz

000 Bedingungen

- . Individueller Bereich (Reservefenster): Nur hier kann der Anwender Positionen des NPK für seine individuellen Bedürfnisse abändern oder ergänzen. Die angepassten Positionen werden mit einem "R" vor der Positionsnummer bezeichnet.
- . Kurztext-Leistungsverzeichnis: Von Vorbemerkungen, Hauptpositionen und geschlossenen Unterpositionen werden nur je die ersten 2 Zeilen wiedergegeben. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK.

.200 Der Abschnitt 000 enthält die für dieses Kapitel massgebenden Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen der Norm SIA 118/343 "Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore" sowie Begriffsdefinitionen. Die Unterabschnitte 010, 020 und 030 werden unverändert aus dem NPK übernommen und sind im Leistungsverzeichnis volumnfänglich nachfolgend wiedergegeben.

010 Vergütungsregelungen

011 Allgemeine Vergütungsregelungen.

- .100 Die Ausführung nicht inbegriffener Leistungen ist dem Bauherrn anzuzeigen.
- .200 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - .210 % 30 des Werkpreises bei Bestellung.
 - .220 % 30 des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft.
 - .230 % 30 des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung nach Montage einzelner Etappen.
 - .240 % 10 des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.
 - .250 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

- 012 Inbegriffene Leistungen.
Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.
- .100 Bei Vorarbeiten.
- .110 Bemusterung von Halb- und Fertigfabrikaten (Beschläge und dgl.), sofern nicht Spezialanfertigungen erforderlich sind.
Die Muster sind dem Unternehmer zurückzugeben oder zu verfügen.
- .120 Massaufnahme am Bau, sofern die Masse nicht im Voraus festgelegt werden können.
- .200 Bei der Herstellung.
- .210 Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen rohen Stahlteilen.
- .220 Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen Holzteilen.
- .230 Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Türen.
- .240 Lieferung des Befestigungsmaterials, exkl. Mörtel.
- .250 Lieferung zum Zwischenlager, inkl. Transport, Abladen und fachgerechter Lagerung auf der Baustelle.
- .300 Bei der Montage (1).
- .310 Transport ab Zwischenlager zur Montagestelle durch den Unternehmer, dem die Montage übertragen wurde.
- .320 Anschluss zwischen Bauwerk und Rahmen in Uebereinstimmung mit den Anforderungen nach Norm SIA 343, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- .330 Massnahmen zum Schutz vor Kontaktkorrosion.
- .340 Fixieren und Hinterfüllen von Türzargen, Rahmen und Türen.
- .350 Elektrische Verbindungsleitungen bis m 10,0 Kabellänge, gemessen vom elektrischen Bauteil bis zur definierten Schnittstelle.
- .360 Funktionskontrolle und Inbetriebnahme.
- .370 Ausgiessen von Türzargen und provisorisches Fixieren von Schwällen, inkl. Erstellen und Ausgiessen von Einfüllöffnungen bei Wänden aus Mauerwerk, die verputzt werden.
- .380 Montage, Demontage und Entsorgung der erforderlichen Spriessungen für Zargen.
- .400 Bei der Montage (2).
- .410 Erforderliche Gerüste bis m 3,0, gemessen von Gerüstfuss bis Plattform.
- .420 Abdecken von Befestigungslöchern.

- 012.430 Einmalige Lieferung und Montage sämtlicher im Leistungsverzeichnis beschriebenen Beschläge.
- .440 Einmaliges Einhängen und Einregulieren der Türflügel nach dem letzten Anstrich auf Türzargen bzw. Türflügel nach Fertigstellung des Bodenbelags.
- .450 Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel.
- .500 Bei Nebenarbeiten.
- .510 Standardnachweise, die im Leistungsverzeichnis verlangt sind.
- 013 Nicht inbegriffene Leistungen.
Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.
- .100 Bei Vorarbeiten.
- .110 Abklärungen und Gesuche für spezielle, bewilligungspflichtige Sicherheitstüren, z.B. Brandschutztüren.
- .120 Herstellen und Liefern von Mustertüren.
- .130 Ausgleichs- und Leibungsputz.
- .140 Montagezuschläge für fehlende seitliche Maueranschlüsse, Türstürze, Montageerschwernisse bei Eingiesszargen in Sichtmauerwerk, Grundieren oder Aufrauen bei Leibungen von Kunststein-, Kalksandstein-, Beton- oder Vollgipswänden sowie allfällig erforderliche zusätzliche Verankerungen.
- .200 Bei der Montage.
- .210 Lieferung von geeignetem Mörtel auf jedes Geschoss.
- .220 Entfernen und Entsorgen der Mörtelpatschen bei Schwellen.
- .230 Haftbrücken und weitere Verankerungen für den Einbau von Metallzargen.
- .240 Fixieren und Einbetonieren oder Freilegen von Ankerteilen.
- .250 Gerüste für Arbeiten über m 3,0, gemessen von Gerüstfuss bis Plattform.
- .260 Erstellen von Aussparungen und Rohrausschnitten.
- .300 Bei Nebenarbeiten (1).
- .310 Zuputzarbeiten, Kosmetikmörtel und Ausfugen sowie Abdichten von Anschlüssen an Sichtmauerwerk.
- .320 Anschluss von Steuerungen und Antrieben an die Schnittstelle.
- .330 Sämtliche erforderlichen Leerrohre im Bauwerk.

- 013.340 Oberflächenbehandlung von Metallteilen, exkl. Grundbeschichtung von rohen Stahlteilen.
- .350 Schlussbeschichtung.
- .360 Reinigung der Verglasung.
- .370 Reinigung von Türen, exkl. Montageverschmutzungen.
- .380 Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach der Oberflächenbehandlung.
- .400 Bei Nebenarbeiten (2).
- .410 Lieferung und Montage von provisorischen Türen und Abschlüssen.
- .420 Provisorische Schlosser und Beschläge.
- .430 Bauschliessung (Leihzylinder).
- .440 Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme.
- 020 Ausmassbestimmungen
-
- 021 Allgemeine Ausmassbestimmungen.
- .100 Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.
- .200 Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.
- 030 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung
-
- 031 Begriffe.
- .100 Begriffe zu Türen.
- .110 Tür: Bauteil, bestehend aus Türflügel und Rahmen oder Zarge, zum Abschluss einer Wandöffnung, das den Durchgang von Personen erlaubt und Licht einlassen kann.
- .120 Tür-Engineering: umfasst die Projektierung der gesamtheitlichen Anforderungen, Ausstattungen und Funktionen der Türen und bildet damit die Voraussetzung für das Erreichen der geforderten Gebäudefunktionalität.
- .130 Türumfassung: Ueberbegriff zu Rahmen, Futter und Zargen.
- .200 Begriffe zu Dokumenten.
- .210 Türliste: Zusammenstellung aller Türen mit Angaben über Anzahl, Abmessungen, Materialien, Bauformen, normative, betriebliche und funktionale Anforderungen und Ausrüstungen. Sie enthält zusätzlich Hinweise auf weitere Dokumente, z.B. Funktionsbeschreibungen oder Schemata. Der Inhalt

- 031.210 muss so gestaltet werden, dass eine Tür gebaut werden kann, welche die Grundfunktionen erfüllt und gefahrlos betrieben werden kann. Die Türliste sollte das Projekt begleiten und muss immer aktuell sein.
Sie dient als Beilage zum Werkvertrag, ist Grundlage für die Abnahme und nach Abschluss der Arbeiten Bestandteil der Schlussdokumentation.
- .220 Handbuch: Dokument, das Funktionsbeschreibungen, Informationen für den Betrieb, die Wartung und die Inspektion einer automatischen Tür beinhaltet.
- .230 Prüfbuch: Dokument, in dem allgemeine Angaben zu einer bestimmten Tür enthalten sind und in dem Angaben zu Inspektionen, Prüfungen, Wartung sowie alle Reparaturen oder Änderungen an der Tür eingetragen werden.
- .300 Begriffe zu Beschichtungen.
- .310 Grundbeschichtung: Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrunds und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.
- .320 Zwischenbeschichtung: Schicht oder Schichten zwischen Grundbeschichtung und Schlussbeschichtung zur Erzielung der erforderlichen Schichtdicke, Haftvermittlung und/oder Deckfähigkeit.
- .330 Schlussbeschichtung: oberste Schicht des Beschichtungssystems. Sie bestimmt massgeblich die Oberflächeneigenschaften wie Farbton, Glanz, Struktur und Beständigkeit gegen äußere Einflüsse.
- .400 Begriffe zur Bauphysik.
- .410 $R_w + C$, $R_w + C_{tr}$: spektral korrigiertes bewertetes Schalldämmmass. Zur Einzelangabe R_w wird der Spektrum-Anpassungswert C bzw. C_{tr} addiert. C berücksichtigt Lärm in Innenräumen bzw. bei Innentüren, C_{tr} tieffrequentes Straßenverkehrsgeräusch bei der Gebäudehülle bzw. bei Fenstern und Aussentüren. Messung erfolgt im Prüfinstitut (Laborwert).
- .420 U_d -Wert: Wärmedurchgangskoeffizient des ganzen Türelements ($d = door$).
- .430 U_g -Wert: Wärmedurchgangskoeffizient der eingesetzten Glasfüllung ($g = glass$).
- .440 U_p -Wert: Wärmedurchgangskoeffizient der eingesetzten Füllung ($p = panel$).
- .450 Differenzklimaverhalten betreffend Verformung: Die Klimaklasse bezeichnet die Beanspruchungsgruppe (0 bis 3) bei einem entsprechenden Prüfklima (a bis e). Weitere Informationen in VST-Merkblatt 006 "Verformung von Türen".
- .460 P_{max} : Höchstdruck, Flächenlast für den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit.

031.500 Begriffe zu Entsorgung.

- .510 Rückbau: Oberbegriff für Demontage und Abbruch.
- .520 Demontage bzw. demontieren: zerstörungsfreies Rückbauen von Bauwerken, Bauteilen oder von verbauten Materialien zur allfälligen Wiederverwendung.
- .530 Abbruch bzw. abbrechen: Rückbauen von Bauwerken, Bauteilen oder von verbauten Materialien ohne Wiederverwendung.

032 Abkürzungen.

- .100 Verbände und Organisationen.
 - .110 AM Suisse: Dachverband für die Fachverbände Agrotec Suisse und Metaltec Suisse.
 - .120 Lignum Holzwirtschaft Schweiz: Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft.
 - .130 SIGAB: Schweizerisches Institut für Glas am Bau.
 - .140 SZFF: Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden.
 - .150 VKF: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.
 - .160 VSSM: Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.
 - .170 VST: Verband Schweizerische Türenbranche.
- .200 Labels.
 - .210 FSC: Forest Stewardship Council (Organisation zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft).
 - .220 HSH: Herkunftszeichen Schweizer Holz.
 - .230 PEFC: Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Initiative der privaten Forst- und Holzwirtschaft für nachhaltige Waldbewirtschaftung).
- .300 Glas.
 - .310 ESG: Ein-Scheibensicherheitsglas.
 - .320 VSG: Verbundsicherheitsglas.
- .400 Türmasse.
 - .410 DM: Durchgangsmass; entspricht dem Rahmen- bzw. Zargenlichtmass.
 - .420 DMB: Durchgangsmass Breite; Mass zwischen Rahmen- bzw. Zargenprofilen. Das Durchgangsmass Breite entspricht konstruktions- oder situationsbedingt, z.B. wegen vorstehender Türflügel oder -beschläge, nicht immer der nutzbaren Breite. Diese muss in der Position zusätzlich angegeben werden, falls sie Voraussetzung für die Gebrauchstauglichkeit ist.

032.430 DMH: Durchgangsmass Höhe; Mass zwischen OK fertiger Boden oder OK Schwelle bzw. höherer Boden und UK Rahmen- bzw. Zargenprofile.

.500 Oberflächenbehandlungen.

.510 AAMA: American Architectural Manufacturers Association.

.520 MEK: mitteleuropäisches Klima.

.600 Entsorgung.

.610 LSVA: leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.

.620 VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

033 Verständigung.

.100 VKF-Brandschutzanwendung: Sie gibt Auskunft über die Anwendbarkeit nach den schweizerischen Brandschutzvorschriften. Sie bestätigt, dass das untersuchte und geprüfte Brand- schutzprodukt anwendbar ist, und gibt an, wie dieses Produkt angewendet werden kann.

040 Türmasse

041 Türmasse.

.200 Als Türmass DMBxDMH gilt genau das im Leistungsverzeichnis angegebene Mass. Das Angebot beruht nicht auf den Standard- massen des Unternehmers.

050 Oberflächenbehandlung und -bearbeitung

051 Oberflächenbehandlung von Türen aus Holz und/oder Holz- werkstoffen.

.200 Innentüren.

.260 Stahlzargen:

Roh, ohne Grundierung, für bauseitige Beschichtung.

.270 Türblätter:

Deckende Beschichtung

Türblatt_Lieferung mit Grund- und Schlussbeschichtung, Farbton nach RAL oder NCS

060 Montage

. Nach bauseitigem Meterriss.

. Inkl. 1x Einhängen und Einregulieren des Türflügels.

. Montage Profildichtung und Drückergarnitur nach Fertig-

060 stellung Bodenbelag und Schlussbeschichtung auf Zarge,
Rahmen und Türflügel.

062 Montage von Türen mit Stahlzargen.

.100 Eingiesszargen in Leibung stellen. Schwelle oder provi-
sorisches Verbindungsprofil fixieren.

.110 Bei Mauerwerk oder Beton verputzt.

.130 Mörtel liefern.
Bauseits, auf Geschosse ver-
teilt, Abruf durch Unterneh-
mer.

.140 Mörtel hinterfüllen.
Durch Unternehmer.

.150 Hinterfüllungsbereiche.
Seitlich.
Zargensturz.

R 090 Weitere Bedingungen

R 091 Vertragsbedingungen + Normen

R .100 Allgemeine Vertragsbedingungen
Norm SIA 118 "Allgemeine
Bedingungen für Bauarbeiten".
Norm SIA 118/343 "Allgemeine
Bedingungen für Türen und
Tore".

R .200 Normen der Fachverbände
Norm SIA 180 "Wärmeschutz,
Feuchteschutz und Raumklima in
Gebäuden".
Norm SIA 181 "Schallschutz im
Hochbau".
Norm SIA 331 "Fenster und
Fenstertüren".
Norm SIA 343 "Türen und Tore".
Norm SIA 380/1 "Thermische
Energie im Hochbau".
Norm SN EN 14 351-1 "Fenster
und Türen - Produktnorm,
Leistungseigenschaften. Teil
1: Fenster und Außentüren
ohne Eigenschaften bezüglich
Feuerschutz und/oder
Rauchdichtheit" (SIA 331.100).
Vornorm prEN 14 351-2 "Fenster
und Türen - Produktnorm,
Leistungseigenschaften. Teil
2: Innentüren ohne
Feuerschutz- und/oder
Rauchdichtheitseigenschaften".
Norm SN EN 16 034 "Türen, Tore
und Fenster - Produktnorm,
Leistungseigenschaften -
Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften" (SIA

R 091.200 343.310),
Schweizerische
Brandschutzzvorschriften VKF.

R .300 Uebrige Dokumente
Bauproduktgesetz.
Bauprodukteverordnung.
Produktesicherheitsgesetz.
Mustervorschriften der Kantone
im Energiebereich (MuKEN).
Reglement und
Nachweisverfahren zur Vergabe
des Minergie-Zertifikats für
Minergie-Modul Türen.
Technische Merkblätter des
Verbands Schweizerische
Türenbranche VST.
Richtlinien der
Schweizerischen Zentrale
Fenster und Fassaden SZFF.
Technische Dokumentationen der
Lignum Holzwirtschaft Schweiz.
Richtlinien und Merkblätter
des Schweizerischen Instituts
für Glas am Bau SIGAB.
Richtlinien der
Eidgenössischen
Koordinationskommission für
Arbeitssicherheit EKAS.
Merkblatt Suva
"Bestrahlungsräume für die
zerstörungsfreie Prüfung -
Bauliche Massnahmen,
Sicherheitseinrichtungen,
Kontrollen".
Verarbeitungs- und
Montagerichtlinien der
Systemhersteller.

100 Vorarbeiten und Arbeiten nach Aufwand

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und
Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in
Pos. 000.200.

110 Baustelleneinrichtung, Demontagen, Abbrüche, Entsorgung
und Provisorien

Ohne andere Angaben gilt:

- . Durch den Unternehmer verursachte Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Materialreste, Gebinde von Bauchemikalien und dgl. werden von diesem zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.
- . Die LSVA ist bei den Transporten inbegriffen.

111 Baustelleneinrichtung erstellen und vorhalten für die
Dauer der Leistungen des Unternehmers.

.100 Als Globale.

.102 Baustelleneinrichtung nach
Norm SIA 118.

111.102 .

Das Projekt besteht aus 4x 2-Familienhäuser. Es besteht die Möglichkeit, dass jedes 2-Familienhaus separate Termine hat. Diesbezügliche Infos können bei der Bauleitung eingeholt werden.

Bei der Baustelleneinrichtung werden keine Etappenzuschläge vergütet.

(Etappenzuschläge für die Montagen siehe Pos. 865.001) :Haus_1

1 gl 150.00 150.00

113 Provisorische Türen und Beschläge liefern und montieren.

.100 Türen, inkl. Vorhalten und Demontieren.

.101 DMBxDMH mm 800x2'000

Jede Türe in einer separaten Etappe montiert.

Vorhalten, Dauer ca. 5 Monate. :Haus_1

1 St 350.00 350.00

180 Arbeiten nach Aufwand

181 Arbeiten nach Aufwand.

.100 Arbeitszeit.

.110 Personal, inkl. Hand- und Kleinmaschinen.

.112 Facharbeiter. :Haus_1

2 h 124.00 248.00

.113 Angelernter Arbeiter. :Haus_1

per h 80.00

.114 Monteur mit Servicefahrzeug. :Haus_1

2 h 124.00 248.00

400 Innentüren

. Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.

. Innentür: Tür, die Innenräume ohne Klimaunterschiede voneinander trennt.

.100 Beschläge.

.120 Drücker: Glutz Topaz 30.030,

edelstahl matt

Drückerrosette: Glutz 5632C,
edelstahl matt

Schlüsselrosette: Glutz 5332C,
edelstahl matt

Schloss: Glutz Swiss, mit
Zifernschlüssel oder
Ausschnitt für Zylinder

.130 Oberflächenbehandlung gemäss
Pos. 051

- 400.140 Die Schliessrichtungen sind vom Unternehmer auf den Plänen zu kontrollieren, die Bauleitung übernimmt keine Haftung.
- .150 Die Preise gelten für das Erdgeschoss (Eingangsgeschoss) sowie 1 Geschosse darüber und 1 Geschoß darunter.
- .200 Türflügel.
- .220 Bandseitig flächenbündig mit Rahmen, Futter oder Zarge.

410 Holz und/oder Holzwerkstoffe

412 Türen aus Holz und/oder Holzwerkstoffen mit Stahlzargen.

.100 Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.

R .190 Einfeldrig, einflügig.
Türflügel mit Beschichtung gemäss Pos. 051.270.
Stahlzarge roh, für bauseitige Beschichtung. Fertige Wanddicke bis mm 190.
Türflügel glatt. Ohne Schwelle.

R .191 DMBxDMH mm 700x2'100.
Nasszellen. :Haus_1 2 St 550.00 1'100.00

R .192 DMBxDMH mm 800x2'100.
Keller und Wohnräume. :Haus_1 16 St 550.00 8'800.00

R .193 Achtung: zweiflügliche Türe,
inkl. notwendige Beschläge.
DMBxDMH mm 1'600x2'100.
Wohnräume. :Haus_1 1 St 1'500.00 1'500.00

.300 Brandschutztür. Feuerwiderstandsklasse EI 30. Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.

R .390 Einfeldrig, einflügig.
Türflügel mit Beschichtung gemäss Pos. 051.270.
Stahlzarge roh, für bauseitige Beschichtung. Fertige Wanddicke bis mm 190.
Türflügel glatt. Ohne Schwelle.
VKF geprüft, mit Nachweis.

R .392 DMBxDMH mm 800x2'100.
Technikraum oder Garage. :Haus_1 2 St 840.00 1'680.00

R .900 Varianten zu Pos. 412.190, Stahlzargen.

R .910 Anstelle einer normalen Stahlzarge > Zarge ohne Spiegel (Design- Zarge)

R 412.911	DMBxDMH mm 700x2'100. Nasszellen.	:Haus_1	per	St	250.00
R .912	DMBxDMH mm 800x2'100. Keller und Wohnräume.	:Haus_1	per	St	250.00
R .913	Achtung: zweiflügige Türe, inkl. notwendige Beschläge. DMBxDMH mm 1'600x2'100. Wohnräume.	:Haus_1	per	St	350.00
R 490	Mehrleistungen und Zubehör				
R 499	Mehrleistung zu Türflügel von Innentüren.				
R .100	Als Mehrleistung zu Grundausführung.				
R .110	Ausführung Türblatt in Klimaklasse 2d.				
R .111	Zu Pos. 412.192 Normale Zarge	:Haus_1	8	St	120.00
800	Mehrleistungen und Zubehör				960.00
	. Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.				
	. Mehrleistungen müssen die gleichen Anforderungen erfüll- len, wie sie zu den jeweiligen Grundleistungen definiert sind.				
810	Mehrleistungen zu Rahmen, Schwellen und dgl.				
812	Mehr- oder Minderleistungen für spezielle Stahlzargen.				
.400	Für grössere Zargentiefe bei fertiger Wanddicke über mm 190.				
.401	Zu Pos. 412.192. Fertige Wanddicke mm 270.	:Haus_1	1	St	25.00
.402	Zu Pos. 412.192. Fertige Wanddicke mm 400.	:Haus_1	1	St	45.00
814	Mehrleistungen für das Ausbilden von Türdurchgängen mit oder ohne Schwellen.				
.100	Mit Schwellen.				
.181	Schwellenprofil, beidseitig. Zu Pos. 412.192. Normale Zarge Anschlaghöhe mm 20. Inkl. Zargenverlängerung. LE = St	:Haus_1	2	LE	20.00
.182	Schwellenprofil, einseitig. Zu Pos. 412.192. Normale Zarge Anschlaghöhe mm 110.				40.00

814.182	Inkl. Zargenverlängerung. LE = St	:Haus_1	5	LE	20.00	100.00
.200	Ohne Schwelle.					
.220	Für Absenkabdichtungen.					
.221	Sogenannte Planetabdichtungen. Zu Pos. 412.	:Haus_1	per	St	145.00	
820	Mehrleistungen zu Oberflächen					
823	Mehrleistungen für Oberflächenbeläge.					
.001	Zu Pos. 412, zu sämtlichen Türgrößen. Türblätter Kunstharz belegt, anstelle deckende Beschichtung. Dicke mm 0,8 bis 1,0. Auswahl Farben gemäss Kollektion Hersteller.	:Haus_1	per	LE	120.00	
LE = St						
840	Mehrleistungen zu Beschlägen					
841	Mehrleistungen zu Schlossern.					
.100	Für andere Einstektschlösser.					
.101	Mehrpreis für Glutz Treplan 1834, 3-Punkt Schloss. Türe Garage zu Wohnraum. Zu Pos. 412.192. Mit Ausschnitt für Rundzylin- der.	:Haus_1	1	St	120.00	120.00
842	Mehrleistungen zu Garnituren, Bändern und dgl.					
.200	Für andere Bänder.					
.201	Mehrpreis für verdeckte Bänder. Marke, Typ: Tectus. Zu Pos. 412.900. Zargen ohne Spiegel LE = St Allfällige Mehraufwendungen für dickere Türblätter bitte in dieser Position einrechnen.	:Haus_1	per	LE	150.00	
860	Mehrleistungen zu Montage					
861	Mehrleistungen zu Montage von Stahltürzargen.					
.100	Ausmass: Anzahl Türen.					
.101	Für erforderliche Haftbrücke bei verputztem Mauerwerk,					

861.101	Sichtmauerwerk oder Beton.	:Haus_1	2	St	45.00	90.00
.102	Für Mehraufwand bei fehlendem Mauersturz.	:Haus_1	per	St	35.00	
.105	Für Mehraufwand bei fehlendem seitlichem Wandanschlag.	:Haus_1	per	St	35.00	
.106	Für Entfernen und Entsorgen von provisorischen Verbindungsprofilen, Montagehilfen und Mörtelpatschen, inkl. Schliessen von Löchern mit Mörtel.	:Haus_1	21	St		Inbegriffen
865	Mehrleistungen für Etappieren der Türenmontage.					
.001	Das Projekt besteht aus 4x 2-Familienhäuser. LE = Stk. Etappenzuschlag pro 2-Familienhaus für die Montage der Zargen/ Montage der Türblätter.	:Haus_1	3	LE	100.00	300.00
870	Zubehör und Nebenarbeiten					
871	Türpuffer.					
.001	Klein, an Wand kleben.	:Haus_1	per	LE	6.00	
.002	Klein, an Wand schrauben.	:Haus_1	21	LE	6.00	126.00
.003	Gross, an Boden schrauben.	:Haus_1	per	LE	45.00	
273.0	Total Innentüren aus Holz					15'882.00

Bucher AG
Fännring 6
6403 Küssnacht a.R.

Baar, 24. Februar 2025

**2022-1 / 2 EFH Dersbachstrasse 307-313, 6333 Hünenberg See
Bauherrschaft: Theodor und Alois Christen, Dersbach 25, 6333 Hünenberg See
Lieferschein**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie nachfolgende Unterlagen zugestellt.

Werkvertrag

BKP 273 Stahlzargentüren

je 1 fach

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

STEHLI bauplanungen gmbh

Thomas Stehli